

Leitlinien der AGPSU für die Zusammenarbeit im „Psychosozialen Netzwerk“

Teil A - Allgemeiner Teil

1. Rahmenbedingungen

Gemäß Abschnitt 5 des „Medizinisch-Psychologischen Stresskonzeptes der Bundeswehr“ (MedPsychStressKonBw) arbeiten Angehörige des Sanitätsdienstes, des Psychologischen Dienstes, des Sozialdienstes und der Militärseelsorge (nachfolgend zusammengefasst kurz als „Fachgebiete“ bezeichnet) in einem „Psychosozialen Netzwerk (PSN)“ zusammen. Eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der militärischen Führung vor Ort ist bestimmend für die Arbeit des PSN.

Im Rahmenkonzept zur Bewältigung psychischer Belastungen von Soldaten wird auf die gesetzlich verankerte Fürsorgepflicht des Vorgesetzten (§ 10 SG) und die Zusammenarbeit mit den genannten Fachgebieten hingewiesen.

Das Netzwerk existiert rein personell bereits an jedem Standort und bedarf daher lediglich einer aufgabenbezogenen Implementierung. Die Netzwerk-Angehörigen sind bereits jetzt auf Zusammenarbeit angewiesen bzw. zugeordnet¹. Der Erfolg ist vom persönlichen Engagement der Beteiligten abhängig.

Das Netzwerk bietet Soldatinnen und Soldaten, deren Angehörigen und Vorgesetzten Unterstützung und Beratung an. Es arbeitet vornehmlich auf Standortebene und kann auf die fachliche Unterstützung von Psychiaterinnen und Psychiatern, ärztlichen und psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Bundeswehr zurückgreifen.

Es ist eine kontinuierliche, regional gegliederte, flächendeckende Arbeit im interdisziplinären Netzwerk anzustreben.

Die Arbeitsgruppe Psychosoziale Unterstützung (AGPSU), bestehend aus den Vertretern der Fachgebiete, konzipiert notwendige Rahmenbedingungen für die Arbeit der regionalen Netzwerke, unterstützt die Kommunikationsprozesse zwischen den Netzwerken und schafft eine Informationsplattform.

2. Zusammensetzung des PSN auf Standortebene

Das PSN berücksichtigt die standortbedingten Besonderheiten und wird grundsätzlich gebildet aus:

- SanOffz (i.d.R. Truppenärztin/Truppenarzt)
- Psychologin/Psychologe (wird regional zugeordnet)
- kath. und ev. Militärseelsorgerin/Militärseelsorger
- Sozialarbeiterin /Sozialarbeiter

¹ Die ZDv 10/1 hebt in ihrem Leitsatz 9 (Betreuung und Fürsorge) die Zusammenarbeit zwischen dem Vorgesetzten, dem Sozialdienst, dem Truppenarzt und der Militärseelsorge besonders hervor. Der Allg Umdr 308 führt in Kapitel 2 (Verantwortungsbereich des Einheitsführers) aus, dass der Einheitsführer das Gespräch mit Militärseelsorgern, Sozialarbeitern und Vertrauenspersonen suchen soll. Im Allg Umdr 300 (Führungshilfe für Kommandeure und Einheitsführer – Suchtproblematik) ist unter dem Aspekt „Maßnahmen zur Prävention“ die Zusammenarbeit mit den Netzwerkteilnehmern in einem „Kommunikativen Netzwerk“ beschrieben.

Im Bedarfsfall werden Sozialberaterinnen und Sozialberater hinzugezogen.

Das Netzwerk arbeitet eng und vertrauensvoll mit den militärischen Vorgesetzten und Kommandeuren/Einheitsführern zusammen.

3. Ziel der Arbeit im psychosozialen Netzwerk

Die Arbeit in einem psychosozialen Netzwerk auf Standortebene fördert die Zusammenarbeit, verbessert die Wirksamkeit gesundheitsförderlicher psychosozialer Maßnahmen und sichert durch verstärkte Kooperation langfristig die Qualität von Präventions-, Interventions- und Therapiemaßnahmen. Ein Netzwerk am Standort vereint verschiedene Fachkompetenzen vor Ort und reflektiert am besten die lokalen Bedingungen, Einflüsse und Bedürfnisse.

Das PSN leistet interdisziplinäre und umfassende psychosoziale Unterstützung für Angehörige der Bundeswehr und ihre Angehörigen, die aufgrund von besonderen psychischen oder sozialen Belastungen dieser Unterstützung bedürfen. Auch Reservistinnen und Reservisten und ehemalige Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr können Beratung im Psychosozialen Netzwerk erhalten.

4. Grundsätze der Arbeit im PSN

Netzwerkarbeit ist Arbeit in einer „offenen“, nicht hierarchisch strukturierten Gruppe. Die Tätigkeit im Netzwerk setzt voraus, dass alle Angehörigen des Netzwerkes

- akzeptieren, dass sie bei der Arbeit im Netzwerk grundsätzlich gleichberechtigt sind,
- die Kompetenz des Anderen kennen und wertschätzen,
- ihre Fachexpertise aktiv in die Arbeit einbringen und
- miteinander einen offenen, vertrauensvollen Dialog führen.

Die Arbeit im Netzwerk bedarf einer Koordination, wie z.B. die Einladung der Netzwerkmitglieder zu regelmäßigen Treffen, die Zusammenfassung von Besprechungsergebnissen usw. Es ist daher notwendig, aus dem Kreis der Netzwerk-Angehörigen auf Standortebene ein Mitglied mit der Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben zu betrauen und als Ansprechpartner für Netzwerke anderer Standorte sowie für die AGPSU zu benennen.

Von besonderer Bedeutung für die Arbeit im Netzwerk ist zunächst das Kennenlernen der Personen sowie Kenntnis der Arbeit und der Fachkompetenz der anderen Netzwerkangehörigen.

Ziel ist es, durch regelmäßige (auch informelle) Treffen im Netzwerk den Zusammenhalt der Gruppe zu festigen. Diese Treffen dienen auch dem gegenseitigen Informationsaustausch. Eine konstruktive Zusammenarbeit im PSN erfordert die Initiative eines jeden Angehörigen.

Wichtig sind verzugslose gegenseitige Information und Hilfeersuchen bei Problemen, die das Fachgebiet anderer Netzwerkangehöriger betreffen, mit dem Ziel, im Zusammenwirken der Fachgebiete die bestmögliche psychosoziale Unterstützung zu gewährleisten.

Das PSN arbeitet am Standort sowohl bei präventiven Maßnahmen als auch einzelfallbezogen zusammen. Das PSN ist kein Kriseninterventionsteam (KIT) im Sinne des MedPsychStress-KonBw.

Der aktiven Zusammenarbeit mit der Familienbetreuungsorganisation sowie mit externen Stellen des zivilen Bereichs kommt eine besondere Bedeutung zu.

5. Informationsarbeit

Allen Angehörigen des Standortes sollte bekannt sein, dass sie sich bei psychosozialen Problemen an jeden Angehörigen des Netzwerkes wenden können und von dort mit ihrem Einverständnis ggf. zur „richtigen“ Stelle weitergeleitet werden. Namen und Erreichbarkeit der Mitarbeiter im PSN sind vor Ort in geeigneter Weise bekannt zu machen. Das Netzwerkkonzept ist den militärischen Vorgesetzten zu vermitteln.

6. Vertrauensschutz und Schweigepflicht

Die Angehörigen des PSN sind entsprechend den für ihren jeweiligen Berufsstand geltenden gesetzlichen, berufs- oder standesrechtlichen Regeln zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Eine Informationsweitergabe sowohl innerhalb als auch außerhalb des PSN bedarf der Zustimmung der betroffenen Soldatin oder des betroffenen Soldaten und/oder ihres/seines Angehörigen.

Unabhängig davon sind alle im Netzwerk behandelten personenbezogenen Fragestellungen und Probleme vertraulich zu behandeln.

Teil B - Besondere Hinweise

Besondere Hinweise für die Evangelische und die Katholische Militärseelsorge

Die evang. und kath. Militärseelsorger/innen arbeiten im PSN im Rahmen ihres seelsorgerlichen Auftrages mit, der die Begleitung der Soldaten und deren Familienangehörigen in Situationen besonderer persönlicher Belastungen mit dem Ziel neuer Lebensorientierung auf der Grundlage des Evangeliums und des kirchlichen Bekenntnisses beinhaltet.

Besondere Hinweise für den Sanitätsdienst der Bundeswehr

Arbeit im PSN ist keine Therapie, sondern präventive Tätigkeit durch umfassende Unterstützung bei der Bewältigung psychosozialer Probleme mit dem Ziel, bei den Betroffenen einen Zustand körperlichen, psychischen, seelischen und sozialen Wohlbefindens (angelehnt an den erweiterten Gesundheitsbegriff der WHO) wiederherzustellen.

Dies bedeutet für die Truppenärzte, nicht alles nur durch die „therapeutische Brille“ des eigenen Fachgebietes zu sehen. Vielmehr kommt es darauf an, sich auch selbst zurücknehmen zu können und bereit zu sein, den Rat und die Hilfe aus den anderen Fachgebieten anzunehmen.

Andererseits stehen Truppenärzte in der besonderen Verantwortung zu erkennen, wann gezielte diagnostische und therapeutische Maßnahmen einzuleiten sind.

Die Truppenärzte führen zum Beispiel im Rahmen der Einsatzrückkehrerbefragung bzw. -untersuchung bei allen Soldaten eine erste Risikoeinschätzung psychosozialer Belastung mit Hilfe des PTSS 10 (Post Traumatic Symptom Scale 10) durch.

Besondere Hinweise für den Psychologischen Dienst der Bundeswehr

Der Psychologische Dienst der Bundeswehr wirkt als eigenständiges Fachgebiet im PSN mit und beteiligt sich aktiv an dessen Gestaltung und Weiterentwicklung im Sinne der gemeinsamen Zielsetzungen.

Psychologinnen und Psychologen der Bundeswehr bringen ihre speziellen Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere aus den Bereichen Personalpsychologie, Truppenpsychologie, Klinische Psychologie in die gemeinsame Arbeit im PSN ein.

Die Psychologinnen und Psychologen leisten ihren Beitrag insbesondere bei der Einzelberatung von Soldaten und deren Angehörigen und der Beratung von Vorgesetzten (Führungs- und Organisationsberatung).

Besondere Hinweise für den Sozialdienst der Bundeswehr

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Bundeswehr sind zuständig für Beratung und Betreuung aller Angehörigen der Bundeswehr sowie ihrer Familienangehörigen bei persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und aus gesundheitlichen Schwierigkeiten resultierenden sozialen Problemen. Die Sozialberater werden bei versorgungsrechtlichen Fragen hinzugezogen.

Arbeitsschwerpunkte liegen insbesondere im Bereich der Familienbetreuung und der Beratung der Reservisten und ehemaligen Soldatinnen/Soldaten der Bundeswehr, die an einer besonderen Auslandsverwendung teilgenommen haben.

Teil C – Bezugsdokumente

1. Rahmenkonzept zur Bewältigung psychischer Belastungen von Soldaten
BMVg - FÜ S I - vom 22.03.2004 - in der jeweils gültigen Fassung -
2. Medizinisch - Psychologisches Stresskonzept der Bundeswehr
BMVg - Fü San I 1 - Az 42-13-40 / PSZ III 6 - Az - 66-01-10 - vom 20.12.2004